

Sophienblatt 64a, 24114 Kiel, Fon 0431 24 05 828, Fax 0431 24 05 929, [lifeline@frsh.de](mailto:lifeline@frsh.de),  
[www.lifeline-frsh.de](http://www.lifeline-frsh.de)

Herrn Jan Kürschner,  
Vorsitzender des Innen- und  
Rechtsausschusses des Landtages  
Schleswig-Holstein  
- per E-Mail -

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6687

Kiel, den 10.06.2026

**Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Drucksache 20/4194 - Entwurf eines Gesetzes zur  
Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG), der  
Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum im Innen- und Rechtsausschuss zur  
Beratung vorliegenden Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung eines Teilhabe- und  
Integrationsgesetzes (Drucksache 20/4194).

**Zur Einordnung unserer Stellungnahme vorab einige Informationen zu lifeline:**

Der gemeinnützige *lifeline* - Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
vermittelt ehrenamtliche Vormund\*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete sowie  
Unterstützer\*innen für junge Volljährige und schult und berät die Ehrenamtlichen. *lifeline* begleitet  
und unterstützt die Jugendlichen sowie die Ehrenamtlichen außerdem im Kontext des asyl- und  
aufenthaltsrechtlichen Verfahrens u.a. mit aufenthaltsrechtlichem Clearing, bei der  
Anhörungsvorbereitung, dem Familiennachzug und der Kommunikation mit der zuständigen  
Ausländerbehörde. Darüber hinaus führt *lifeline* Projekte zur Förderung von Integration und Teilhabe  
der jungen Geflüchteten durch. Die Arbeit geschieht im Rahmen von befristeten Projektförderungen  
sowie mit Hilfe von Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

**Zum vorliegenden Gesetzentwurf:**

**1. Wichtige Weiterentwicklung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, aber  
Konkretisierungsbedarf**

*lifeline* begrüßt die Bemühungen um die Weiterentwicklung eines Teilhabe- und Integrationsgesetzes  
in Schleswig-Holstein. Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt die bisherige Fassung um zahlreiche  
wichtige Aspekte und berücksichtigt weitere Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Teilhabe von  
Menschen mit Migrationsgeschichte. Insbesondere die Aufnahme des Bereiches Pflege und  
Gesundheit, die durchgängige Berücksichtigung von frühkindlicher Bildung über die schulische bis zur  
beruflichen und Erwachsenenbildung, die Hervorhebung der Bedeutung von Sprachbildung von  
Beginn an sowie unabhängig vom Aufenthaltsstatus und die Verpflichtung zur Erhöhung des Anteils  
von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst – um nur einige zu nennen – schärft

den Blick für die Notwendigkeit des Zusammenwirkens unterschiedlichster Aspekte, die bei der Gewährleistung von Teilhabe eine Rolle spielen und berücksichtigt werden müssen.

Insofern begrüßt *lifeline* den vorliegenden Entwurf und insbesondere die ihm zugrundeliegende in der Begründung ausgeführte Haltung und Absicht, Diskriminierung und strukturelle Hürden abzubauen und die gesellschaftliche Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte nachhaltig zu fördern. Einschränkend müssen wir aber feststellen, dass der Gesetzentwurf trotz der wichtigen Ergänzungen weiterhin recht allgemein im Hinblick auf die Umsetzung bleibt. Dies gilt insbesondere für die formulierten Aufgaben und Maßnahmen.

Aber auch einige der Zielformulierungen spiegeln nicht die in der Begründung formulierten Absichten wider, so z.B. die Formulierung „Ziel einer gelungenen Integration und Teilhabe ist es, dass die Menschen, die in Schleswig-Holstein leben, finanziell eigenständig leben können.“ (§3 Abs. 2). Die wirtschaftliche Unabhängigkeit aller ist wünschenswert und als ein Aspekt von Teilhabe und Integration anzustreben und zu ermöglichen, kann aber nicht das alleinige Ziel von Teilhabe und Integration sein. Teilhabe und Integration muss für alle Menschen gelten, auch für diejenigen, die krank, alt oder traumatisiert sind oder aus anderen Gründen den Anschluss ans Arbeitsleben nicht finden können.“

Insbesondere aber vermissen wir eine ausreichende Berücksichtigung der Bedarfe unserer Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten, die als vulnerable Gruppe besondere Beachtung auch im Hinblick auf die Unterstützung ihrer Teilhabe- und Integrationschancen benötigt.

## **2. Beispiele für notwendige Konkretisierungen**

Wir möchten zunächst den Konkretisierungsbedarf an einigen u.a. für unsere Zielgruppe relevanten Punkten beispielhaft verdeutlichen.

**§ 5 Bildung Absatz 4 und 5** – In Absatz 4 wird zunächst auf die bestehende Schulpflicht für Kinder von Asylantragsteller\*innen sowie von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die Asyl beantragen, hingewiesen. Diese Pflicht und damit verbunden auch das Recht auf Schulbesuch ist nicht neu und bestehende Gesetzeslage und gilt auch für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die kein Asyl beantragen. Es ist gut, das hier noch einmal festzuschreiben und ins Bewusstsein aller Beteiligten zu rufen, insbesondere, da es in diesem Zusammenhang für unbegleitete minderjährige Geflüchtete spezifische Hürden gibt, unabhängig davon, ob sie Asylantragsteller\*innen sind oder nicht. Sie haben in der Regel einen jahrelangen Fluchtweg hinter sich, einhergehend mit Brüchen in ihrem Bildungsweg. Viele haben daher erheblichen Nachholbedarf, so dass sie häufig schon älter sind, wenn sie hier entsprechend eingeschult werden und schaffen es vor diesem Hintergrund nicht, im Rahmen des schulpflichtigen Alters bis 18 Jahre einen Schulabschluss zu erreichen. So können viele Betroffene ihr Recht auf ausreichenden Schulbesuch und auf einen ihrem Potenzial angemessenen Schulabschluss nicht wahrnehmen.

Der grundsätzlichen Möglichkeit, beispielsweise in einem RBZ einen Abschluss nachzuholen, steht die ggf. nicht mehr bestehende Schulpflicht gegenüber, so dass die jungen Volljährigen auch wegen enger Kapazitäten an den Schulen nicht selten abgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist sehr zu begrüßen, dass in §5 Absatz 5 ausdrücklich erklärt wird, dass das Land volljährige Geflüchtete beim Erwerb des Schulabschlusses fördert. Allerdings ist diese erklärte Absicht mit keinerlei Maßnahme hinterlegt. Eine solche könnte z.B. die Heraufsetzung des Schulpflichtalters sein.

**§ 6 Ausbildung und Beschäftigung, Absatz 2-4** – Hier wird u.a. als Absicht erklärt,

- dass das Land sich gemeinsam mit den verantwortlichen Akteuren der Arbeitsmarktförderung und der beruflichen Bildung für die Stärkung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Arbeitsmarktintegration einsetzt;
- dass Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen so gestaltet werden sollen, dass sie die Chancen der Zielgruppe auf einen Berufsabschluss verbessern;
- dass das Land darauf hinwirkt, die Anerkennung von Berufsabschlüssen zu beschleunigen.

Dies alles sind Absichtserklärungen, die richtig und wichtig sind, aber auch hier gibt es keine Hinweise, auf welchem Weg dies erreicht werden soll. Denkbar wären hier z.B. eine regelmäßige Koordinierungsrunde von Vertreter\*innen von Land, Akteuren der Arbeitsmarktförderung und Beruflicher Bildung, die Bereitstellung von Fördermitteln zur Umsetzung dieser Ziele, die Festsetzung einer Frist für eine die beschleunigte Anerkennung von Abschlüssen fördernde Anpassung der Regelungen im Landesgesetz und in der Verwaltungspraxis. Solche Konkretisierungen wären nötig, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die genannten Ziele von allen Arbeitsmarktakteuren schon seit langem anerkannt sind, die bisher erreichten Verbesserungen aber nicht ausreichen.

**§ 13 spezielle Maßnahmen** - Grundsätzlich begrüßen wir die in § 13 genannten Angebote als richtig und wichtig, vermissen aber die Berücksichtigung der Bedarfe von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (dazu Näheres unter 3.). Allerdings bleibt auch bei den aufgeführten Maßnahmen zumeist offen, wie eine Unterstützung entsprechender Angebote durch das Land aussehen soll. Nötig wäre es, ein Fördervolumen, entsprechende Förderprogramme, verantwortliche Gremien oder ähnlich konkrete Strukturen zu nennen, die zur Gewährleistung der Umsetzung geeignet sind oder dafür ggf. ausgeweitet, neu aufgelegt oder geschaffen werden sollen. Positive Ausnahme ist in **§ 13 Punkt 7** die Benennung des bestehenden Landesförderprogrammes als Struktur für die Umsetzung des frühzeitigen Zugangs zur deutschen Sprache. Hingegen wird in **§ 13 Punkt 5** zwar festgehalten, dass die Migrationsberatung als notwendiges Angebot vom Land weiterhin unterstützt werden soll. Es fehlt aber ein Bekenntnis zur längst überfälligen Überführung der Förderung der allseits als wichtig erachteten und von verschiedenen Trägern engagiert durchgeführten Migrationsberatung in eine Regelförderung, um eine verlässliche Struktur im Sinne des Gesetzes zu gewährleisten. Außerdem halten wir den in der Begründung formulierten Fokus der Migrationsberatung auf Neuzugewanderte für nicht ausreichend, da es für Menschen mit Migrationsgeschichte in den unterschiedlichen Phasen ihres Teilhabeprozesses immer wieder Schritte gibt, die für sie mit besonderen Hürden verbunden sind und auch nach Jahren eine punktuelle Unterstützung erfordern, die nicht durch die vorhandenen Regeldienste geleistet werden kann. Dies betrifft auch die von *lifeline* betreuten jungen Geflüchteten auf ihrem weiteren Lebensweg, z.B. an der Schwelle zu beruflicher Teilhabe oder zur Aufenthaltsverfestigung, sofern sie aufgrund ihres Status von der bundesgeförderten Migrationsberatung noch ausgeschlossen sind.

### **3. Berücksichtigung der Belange von unbegleitet minderjährig eingereisten Geflüchteten**

*lifeline* vermisst in §13 die ausdrückliche Erwähnung der notwendigen Unterstützung von Angeboten für die besonders vulnerable Gruppe der unbegleitet minderjährig eingereisten Geflüchteten. insbesondere sollten folgende Aspekte in die Liste der spezifischen Maßnahmen aufgenommen werden:

- **Gewährleistung der Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Einzelvormund\*innen**

Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ist die Vermittlung und Begleitung von Einzelvormund\*innen, deren Einsatz auch im Jugendhilfegesetz als vorrangig vor Amtsvormundschaften vorgesehen ist, unerlässlich, um sie ihrer besonderen Lebenslage entsprechend zu unterstützen. Dies können die Regeldienste im Rahmen ihrer Kapazitäten nur eingeschränkt leisten. Ein solches Angebot muss daher als vom Land zu unterstützende notwendige spezielle Maßnahme zwingend mit aufgeführt werden.

- **Bedarfsgerechte Gewährung von Jugendhilfe auch nach Eintritt der Volljährigkeit**

Unbegleitete Geflüchtete benötigen Unterstützung im Rahmen von Jugendhilfe nicht nur während ihrer Minderjährigkeit sondern auch noch nach Eintritt der Volljährigkeit, da sie auf keine familiären Netzwerke zurückgreifen können. Derzeit beobachten wir den Abbau solcher Hilfen nach Eintritt der Volljährigkeit. Vor diesem Hintergrund ist die ausdrückliche Gewährleistung der Unterstützung für unbegleitete minderjährig eingereiste junge Volljährige bis zur gesetzlich möglichen Altersgrenze in den Maßnahmenkatalog unbedingt erforderlich.

- **Heraufsetzung des Schul- und Berufsschulpflichtalters im Schulgesetz**

Für die Umsetzung der in § 5 Absatz 4 und 5 formulierten Ziele wäre nötig, endlich die von *lifeline* ebenso wie von vielen anderen Fachinstitutionen und Teilen der Politik schon lange geforderte Heraufsetzung des Schul- und Berufsschulpflichtalters im Schulgesetz anzugehen und dies als teilhabeorientierte Maßnahme in dieses Gesetz mit aufzunehmen.

#### **4. Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Gesetzes**

Abschließend möchten wir noch auf die Notwendigkeit der Konkretisierung auch der strukturellen Rahmenbedingungen hinweisen, um über eine Absichtserklärung hinaus eine praktische Wirksamkeit des Gesetzes zu ermöglichen:

- Es sollte eine konkrete Stelle oder Struktur in der Landesregierung benannt werden, die für die ressortübergreifende Koordination zuständig ist.
- Der vorgesehene alle fünf Jahre vorzulegende Umsetzungsbericht muss mit Indikatoren unterlegt werden, wenn er der Kontrolle der Zielerreichung dienen und aussagekräftig sein soll.
- Das formulierte Ziel der angemessenen Beteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte in Gremien sollte mit Zielzahlen bzw. mit einer Konkretisierung des Begriffes „angemessen“ versehen werden.
- Gleiches gilt für die Zusammensetzung des Integrationsbeirats.
- Insgesamt bedarf es für die Wirksamkeit des Gesetzes rechtlicher Verbindlichkeit. Daher sollte unbedingt die Möglichkeit der Klagbarkeit im Falle von Verletzungen der im Gesetz festgelegten Ziele vorgesehen werden, nicht zuletzt vor dem Hintergrund weiterhin erstarkender Kräfte in Politik und Gesellschaft, die die formulierten Ziele dieses Gesetzes schon im Grundsatz ablehnen.

Wir danken den Initiatorinnen für die Vorlage dieses Gesetzentwurfs und dem Ausschuss für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bedanken uns im Voraus für eine Berücksichtigung unserer Hinweise und Anregungen, insbesondere der Aspekte, die die Belange der unbegleiteten minderjährig eingereisten Geflüchteten betreffen.

Mit freundlichen Grüßen  
für Team und Vorstand



Astrid Willer  
Mitglied im Vorstand, [lifeline@frsh.de](mailto:lifeline@frsh.de), [www.lifeline.de](http://www.lifeline.de)